

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A Allgemein

#### 1 Geltungsbereich

- 1.1 ROSA Experts AG & Co. KG, nachfolgend ROSA Experts genannt, ist ein internationaler Ingenieur- und Personaldienstleister mit einem Dienstleistungsspektrum im Bereich Arbeitnehmerüberlassung, Werk- und Dienstverträge sowie Personalvermittlung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und ROSA Experts für alle durch ROSA Experts zu erbringenden Leistungen, insbesondere für dienst- oder werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung und Vermittlungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ROSA Experts hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

#### 2 Auftragserteilung

- 2.1 Die Angebote von ROSA Experts sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung durch ROSA Experts freibleibend.
- 2.2 Die Bestätigung oder Bestellung des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot. Mit der schriftlichen Bestätigung durch ROSA Experts kommt der Auftrag zustande.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich ROSA Experts die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Dokumente und Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ROSA Experts Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Dokumenten und Datenträgern jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ROSA Experts.

#### 3 Vergütung

- 3.1 Leistungen werden gemäß den vereinbarten Preisen und Konditionen beziehungsweise der im schriftlichen Angebot von ROSA Experts aufgeführten Preise und Konditionen in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der bei ROSA Experts üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Feststellungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.
- 3.3 Sofern einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 3.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 3.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ROSA Experts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nicht möglich.
- 3.6 Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die ROSA Experts nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte-/Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt.

#### **4 Abwerbverbot**

Während der Vertragsdauer sowie sechs Monate nach Vertragsbeendigung unterlassen es die Vertragsparteien, Mitarbeiter oder Subunternehmer der jeweils anderen Partei aktiv abzuwerben. Schließt der Auftraggeber in dieser Zeit mit dem Mitarbeiter oder Subunternehmer von ROSA Experts einen Arbeitsvertrag der in Zusammenhang mit den Fähigkeiten und Tätigkeiten steht, die der Mitarbeiter oder Subunternehmer für ROSA Experts ausgeführt hat, so gilt dies als Personalvermittlung. Hieraus steht ROSA Experts für jeden Einzelfall ein angemessenes Honorar, mindestens drei Bruttomonatslöhne, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu.

#### **5 Geheimhaltung**

- 5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit vertraulich zu behandeln.
- 5.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder (iv) ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

#### **6 Gewerbliche Schutzrechte und Arbeitsergebnisse / Nutzungsrechte**

- 6.1. An den im Rahmen dieser Vereinbarung übergebenen Arbeitsergebnissen räumt ROSA Experts dem Auftraggeber das zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und nicht übertragbare Recht für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Veränderung ein. Der Auftraggeber erhält keine Nutzungsrechte an den von ROSA Experts entwickelten und eingesetzten Verfahren und Entwicklungstools.
- 6.2 Alle Werke und Arbeitsergebnisse, die während der Auftragsdurchführung von ROSA Experts oder seinen Mitarbeitern erzielt werden, sind, bzw. werden mit vollständiger Bezahlung, Eigentum des Auftraggebers, bzw. räumt ROSA Experts dem Auftraggeber mit voll ständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

- 6.3 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von ROSA Experts gemacht werden, findet das Arbeitnehmererfindungsgesetz entsprechende Anwendung. ROSA Experts ist nach Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den Auftraggeber zu übertragen.
- 6.4 Soweit vorstehend nicht abweichend bestimmt, übernimmt ROSA Experts im Rahmen von Dienstverträgen keine Haftung für das jeweilige, vom Auftraggebers angestrebte Leistungsergebnis, insbesondere nicht dafür, dass dieses frei von Schutzrechten Dritter ist oder solche nicht verletzt. Die Fehlerfreiheit und Nutzbarkeit des jeweiligen Leistungsergebnisses obliegt dem Auftraggeber.

## **7 Haftung, Schadenersatz und Ausschlussfristen**

- 7.1 ROSA Experts haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden.
- 7.2 Im Übrigen haftet ROSA Experts nur für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Entsprechendes gilt im Falle eines Deliktsrechtsverstoßes.
- 7.3 In einem derartigen Fall gem. Nr. 7.2 ist die Haftung auf einen Betrag in Höhe des Doppelten der nach diesem Vertrag bezahlten Vergütung begrenzt.
- 7.4 Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet ROSA Experts nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 7.5 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers sind nach einem Jahr nach Eintritt des Schadensfalls ausgeschlossen.
- 7.6 Die vorstehenden Regelungen, insbesondere Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen, gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Mitarbeiter von ROSA Experts.
- 7.7 ROSA Experts übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch vermittelte Dritte, im Rahmen der Personalvermittlung oder von vermittelten Dienstleistern, verursacht wurden.

## **B Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

### **8 Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

- 8.1 Ergänzend gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen einem Entleiher und ROSA Experts folgende Bedingungen:
- 8.2 ROSA Experts erachtet den entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, hat ihn sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin geprüft ist. Weitergehende Pflichten bestehen nicht.
- 8.3 Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in dessen Tätigkeit einzuweisen und ihn während der Arbeit zu führen. Der Entleiher ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich, insbesondere der Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten des Arbeitsschutzes.  
Werden Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind entsandte Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass ROSA Experts den vertraglichen Vergütungsanspruch verliert.
- 8.4 Während des Arbeitseinsatzes steht das Weisungsrecht gegenüber dem Mitarbeiter dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber darf jedoch keine Weisungen erteilen, die in die Vertragsbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte zu ROSA Experts eingreifen würden. Daneben bleibt das Weisungsrecht von ROSA Experts aufrecht. Im Falle widersprüchlicher Weisungen geht das Weisungsrecht von ROSA Experts vor.
- 8.5. ROSA Experts schuldet die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg einem Entleiher gegenüber nicht selbst. ROSA Experts haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem Entsendeten für den Entleiher getätigten Arbeiten. Der Entleiher stellt ROSA Experts von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem Entsendeten übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber dem Entsender gemacht werden.

Der entsandte Arbeitnehmer ist kein Bevollmächtigter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe. Er ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für oder gegen ROSA Experts berechtigt.

- 8.6 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von ROSA Experts ist der einzelvertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Es gelten insofern folgende Zuschläge:

Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

Für Nachtarbeitsstunden wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

Für Samstagsstunden wird ein Aufschlag von 25 % erhoben.

Für Sonntagsstunden ein Aufschlag von 50 % erhoben.

Für Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 100 % erhoben.

Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird nur der höchste Zuschlag berechnet.

Es gilt eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche als vereinbart.

Mehrarbeitsstunden liegen dann vor, wenn das jeweilige Wochensoll von 40 Stunden um mehr als 5 Stunden überschritten wird. Kosten für vom Entleiher veranlasste Dienstreisen werden separat abgerechnet.

- 8.7 Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem Entliehenen einen Arbeitsvertrag oder einen Dienstvertrag, schuldet der Entleiher ROSA ein angemessenes Vermittlungshonorar, das mit Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. Dienstvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig ist. Das Vermittlungshonorar beträgt bei Übernahme 35 % des zwischen dem Entleiher und dem übernommenen Arbeitnehmer vereinbarten Bruttojahresgehaltes bzw. Honorar zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Nach 18monatiger Arbeitnehmerüberlassung fällt kein Vermittlungshonorar mehr an. Das Vermittlungshonorar von 35% des Bruttojahresgehaltes wird ebenso fällig, wenn der Kunde mit dem von ROSA vorgestellten Kandidaten direkt ein Arbeitsverhältnis schließt.

Das Honorar wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung des Kandidaten, innerhalb von 12 Monaten ab der Vorstellung, ein Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag geschlossen wird. Der Entleiher hat ROSA Experts unverzüglich den Arbeitsbeginn sowie das Bruttojahresgehalt bzw. Honorar mitzuteilen und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 8.8 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Nach sechs Monaten der ununterbrochenen Überlassung erhöht sich die Kündigungsfrist automatisch auf vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber ROSA Experts erklärt wird. Der Mitarbeiter ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt, so dass eine nur ihm gegenüber erklärte Kündigung die Kündigungswirkungen nicht auslöst.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 8.9 Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist der Entsender ROSA Experts zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet. Für diesen Fall wird der Entleiher darauf aufmerksam gemacht, dass ROSA Experts gesetzlich verpflichtet ist, ihre Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass diese berechtigt sind, ihre Arbeitsleistung beim Entleiher zu verweigern.

## **C Dienstverträge und Werkverträge**

### **9. Besondere Bedingungen für Dienst- und Werkverträge**

#### **9.1 Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung**

- 9.1.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Erbringung der Leistungen von ROSA Experts im Rahmen eines Dienstvertrages.
- 9.1.2 Die von ROSA Experts zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich im Rahmen von Einzelbestellungen definiert.
- 9.1.3 ROSA Experts wird bei der jeweiligen Aufgabenerfüllung die Vorgaben des Auftraggebers beachten und die Leistungen nach den jeweils gültigen Regeln der Technik und Wissenschaft erbringen.
- 9.1.4 ROSA Experts kann zur Ausführung der Leistungen selbständige Unterauftragnehmer einsetzen, wobei ROSA Experts dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

#### **9.2 Mitarbeiterqualifikation / Weisungsrecht**

- 9.2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, entscheidet ROSA Experts nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt.
- 9.2.2 Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch ROSA Experts in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt. Auch soweit die Leistungserbringung am Ort des Auftraggebers erfolgt, ist allein ROSA Experts ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu geben. Die Mitarbeiter von ROSA Experts werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

#### **9.3 Pflichten des Auftraggebers**

- 9.3.1 Soweit die Leistung an einem Ort des Auftraggebers erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software u.ä.).
- 9.3.2 Der Auftraggeber unterstützt ROSA Experts in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Projektarbeit gewährleistet ist.
- 9.3.3 Der Auftraggeber haftet gegenüber ROSA Experts dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch ROSA Experts ausschließen oder beeinträchtigen.

#### **9.4 Termine, Verzug des Auftraggebers, Höhere Gewalt**

- 9.4.1 ROSA Experts erbringt die Leistungen zu den mit dem Auftraggeber im Einzelfall



vereinbarten Terminen oder innerhalb der festgelegten Leistungszeiträume. Von der ROSA Experts nicht zu vertretende Leistungshindernisse oder Leistungerschwernisse führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungszeiträume.

- 9.4.2 Soweit der Auftraggeber Terminverzögerungen zu vertreten hat, insbesondere indem er Pflichten gem. Ziffer 13 trotz schriftlicher Anforderung unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt, verschieben sich die vereinbarten Ausführungstermine und müssen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens ROSA Experts. Die dadurch entstehenden Warte-/Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit ROSA Experts die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter oder Subunternehmer anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.
- 9.4.3 Ist ein Termin vereinbart, zu dem eine Leistung zu erbringen ist und kann dieser Termin durch ROSA Experts aufgrund Höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen ROSA Experts aus dieser Terminverzögerung. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streik oder Aussperrung. Die vereinbarten Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den zuvor genannten Gründen bei Unterauftragnehmern von ROSA Experts ein, gilt diese Regelung entsprechend.
- 9.4.4 Soweit einzelvertraglich keine Termine vereinbart werden, bestimmt ROSA Experts diese nach eigenem billigem Ermessen.
- 9.4.5 Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 7 entsprechend.

## 9.5 Änderungsverfahren

- 9.5.1 Während der Vertragslaufzeit können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf verschiedene Entwicklungsabschnitte als auch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.
- 9.5.2 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird ROSA Experts innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf diesen Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwands sowie der Neuregelung von Fristen. Werktage sind die Wochentage von Montag bis Freitag. Es gelten die Feiertage des Bundeslandes, in dem die Leistungen zu erbringen sind.
- 9.5.3 Der Auftraggeber hat innerhalb einer weiteren Frist von fünf Werktagen ROSA Experts schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will, oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

- 9.5.4 Im Falle eines Änderungsvorschlages durch ROSA Experts wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.
- 9.5.5 Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann ROSA Experts den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- 9.5.6 Solange die Zustimmung durch den Auftraggeber nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen.

## **9.6 Vergütung**

- 9.6.1 Etwaige angegebene Aufwandsschätzungen oder sonstige Preisinformationen und daraus ableitbare Preisvolumen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenanätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten durchgeführten Bewertung des erforderlichen Leistungsumfanges. Stellt ROSA Experts im Verlauf der Leistungserbringung fest, dass die Mengenanätze bzw. Preisvolumen überschritten werden, wird sie den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Die Überschreitung der Mengenanätze bzw. Preisvolumen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.
- 9.6.2 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere auch ausgeweitet, so kann ROSA Experts eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. ROSA Experts ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, insofern ROSA Experts den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von ROSA Experts. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 9.6.3 Zahlungen haben nach Abnahme des Werkes und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Erstreckt sich die Durchführung der Arbeiten über mehr als zwei Kalendermonate, sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Projektfortschritt richtet. ROSA Experts wird in diesem Fall Abschlagsrechnungen erstellen, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen sind. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung. Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszeitraums gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB zu verzinsen.
- 9.6.4 Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, ist ROSA Experts berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.



## 9.7 Gewährleistung

- 9.7.1 Sollte das Werk mit einem Mangel behaftet sein, bessert ROSA Experts innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder nach, liefert neu oder stellt neu her. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 9.7.2 Fehlt dem Werk ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 633 II 1 BGB, kann der Auftraggeber, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, Minderung oder Rücktritt verlangen.
- 9.7.3 Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet ROSA Experts nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Ziffer 17.2 gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten ROSA Experts verursacht wurde.
- 9.7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab Abnahme des Werkes. Im Falle eigenmächtiger Änderungen und/ oder Bearbeitungen des Werkes sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 9.7.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk unmittelbar nach Lieferung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ROSA Experts umgehend eine schriftliche Mängelrüge – unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln, andernfalls verliert der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung und etwaigen Schadenersatz. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bereitstellung keine Abnahme, gilt das Werk als abgenommen. Bei Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

## 9.8 Kündigung

- 9.8.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Vertrages können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Verträge mit einer festen Laufzeit können mit der gleichen Frist gekündigt werden, wenn dies in dem jeweiligen Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart ist. Ansonsten können Verträge beiderseits nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Falls der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt und ROSA Experts die Kündigung akzeptiert oder falls ROSA Experts aus wichtigem Grund vom Auftraggeber zu vertretendem Grund kündigt, behält ROSA Experts den vollen, für das komplette Projekt noch offenen oder erwarteten Vergütungsanspruch,

gemindert um ersparte Aufwendungen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

9.8.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 9.9. Vergütung bei Anwerbung

Im Falle der Ansprache und Einstellung eines ROSA Mitarbeiters oder Subcontractors (Unterbeauftragten) oder dessen Direktbeauftragung, der für die Bearbeitung der Werk / - Dienstverträge dem Kunden / Auftraggeber von ROSA vorgestellt wurde oder sich in Bearbeitung des Auftrags befindet, schuldet der Kunde / Auftraggeber ROSA ein Vermittlungshonorar. Das Vermittlungshonorar beträgt 35% des Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters oder des mit dem Subcontractor vereinbarten Auftragswertes. Ein Honorar wird ebenso fällig, falls der Kunde / Auftraggeber in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten der Vorstellung durch ROSA bzw. nach Ende der Beauftragung von ROSA einen Arbeitsvertrag, Dienstvertrag oder Werkvertrag mit dem Mitarbeiter oder Subcontractor schließt.

## 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Der jeweilige Einzelvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROSA Experts enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, ROSA Experts hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
- 10.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen eines der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in den Vertrag eingeflossen sind.
- 10.3 Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- 10.4 Sollten Teile des jeweiligen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck, möglichst nahe kommt.
- 10.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Güter. Erfüllungsort für alle von ROSA Experts geschuldeten Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft.
- 10.6 Gerichtsstand für alle in Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Landgericht Hanau.

Stand Mai 2024